

Evangelisch-reformierte Landeskirche
des Kantons Zürich

Martin Röhl
Leiter Rechtsdienst

Hirschengraben 50
Postfach
8024 Zürich
Tel. 044 258 92 21

martin.roehl@zhref.ch
www.zhref.ch

Kirchenpflege und Pfarramt – Zuständigkeit von Kirchenpflege, Pfarramt, Bezirkskirchenpflege und Kir- chenrat

1. Gemeinsame Verantwortung

- 1.1 Der Zusammenarbeit zwischen Kirchenpflege und Pfarramt kommt sowohl nach der Tradition der Zürcher reformierten Kirche als auch nach kirchlichem Recht ein hoher Stellenwert zu. Art. 150 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10) erklärt die Kirchenpflege in gemeinsamer Verantwortung mit den Pfarrerrinnen und Pfarrern sowie den Kirchgemeindeangestellten in erster Linie für den Aufbau der Gemeinde verantwortlich.
- 1.2 Der Gemeindeaufbau wird in gemeinsamer, solidarischer Verantwortung wahrgenommen. Dies kommt in der Kirchenordnung zum Ausdruck, wenn diese mit Bezug auf die Zusammenarbeit von Kirchenpflege und Pfarramt an verschiedenen Stellen die Wendungen «im Einvernehmen», «im Einverständnis» oder «nach Rücksprache mit» verwendet.

2. Zuständigkeiten

- 2.1 Die Kirchenpflege ist die leitende, beratende, beaufsichtigende, vollziehende und verwaltende Behörde der Kirchgemeinde (Art. 159 Abs. 1 KO). Sie trägt die behördliche Verantwortung für die Kirchgemeinde und die Entwicklung des Gemeindelebens (Art. 150 Abs. 2 KO). Sie wird durch die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde gewählt (Art. 160 Abs. 1 KO). Ihre Aufgaben richten sich nach der Kirchenordnung und dem Gemeindegesetz (vgl. Art. 163 ff. KO sowie §§ 48 und 49 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 [GG; LS 131.1]).
- 2.2 «Pfarrerinnen und Pfarrer leiten den Gottesdienst und die Seelsorge in der Gemeinde» (Art. 112 Abs. 1 KO) und sind verantwortlich für Gottesdienst, Abendmahl, Taufe, Konfirmation, kirchliche Trauungen und Abdankungen sowie die Seelsorge (Art. 113 Abs. 1 KO). Sie sind «gebunden durch das Ordinationsgelübde in der Wortverkün-

digung frei» (Art. 107 Abs. 2 KO). Auch sie werden durch die Stimmberechtigten gewählt (Art. 124 und 125 KO). Ausnahmen hievon bildet die Abordnung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern durch den Kirchenrat auf freie Pfarrstellen oder bei vorübergehendem Ausfall gewählter Pfarrerinnen und Pfarrer.

2.3 Die Zuständigkeitsschwerpunkte liegen:

2.3.1 bei der Kirchenpflege im Rahmen der behördlichen Verantwortung in den Bereichen Gemeindeaufbau, (Gemeinde-)Organisation, Finanzen, Aufsicht, Interessen der gesamten Gemeinde (örtlicher Brauch, Respektierung von Minderheiten, etc.),

2.3.2 beim Pfarramt in der theologischen Verantwortung, dem seelsorglichen Umgang mit Einzelpersonen und Gruppen, einer menschen- und sachgerechten Gestaltung der religionspädagogischen Angebote, soweit hierfür keine besonderen Beauftragungen Dritter bestehen (insbesondere Sozialdiakoninnen, Sozialdiakone, Katechetinnen und Katecheten).

2.4 Für eine detaillierte Übersicht über die Zuständigkeiten von Kirchenpflege und Pfarramt vgl. Anhang 1.

3. Unterstützende Behörden und Institutionen

- 3.1 Die Unterstützung der Kirchenpflegen und der Pfarrämter erfolgt in erster Linie durch die Bezirkskirchenpflegen, durch die Dekaninnen und Dekane sowie durch die Präsidentinnen und Präsidenten der Diakonats-, Kirchemusik und Katechetikkapitel. Während Dekanat und Kapitelspräsidien vor allem beratend und schlichtend tätig werden (Art. 192 Abs. 1 lit. b und c, Art. 199 lit. b und c, Art. 200b KO), beaufsichtigt die Bezirkskirchenpflege darüber hinaus die Kirchenpflege in erster sowie Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte der Kirchgemeinde in zweiter Instanz bezüglich der Amtsführung und der Erfüllung der Aufgaben (Art. 186 lit. b KO). Diese Aufsicht schliesst die unterstützende Beratung der Kirchenpflege und die Vermittlung im Fall von «Spannungen innerhalb einer Kirchgemeinde, zwischen Kirchgemeinden sowie zwischen ihren Amtsträgerinnen und Amtsträgern, Angestellten und Mitgliedern» mit ein (Art. 186 lit. c KO).
- 3.2 Im Rahmen von Aufsicht, Vermittlung und Beratung ist die Bezirkskirchenpflege befugt, Kirchenpflege und Pfarramt konkrete Aufträge und Weisungen zu erteilen und deren Umsetzung zu begleiten sowie aufsichtsrechtliche Massnahmen anzuordnen (Art. 186 lit. d und 155a KO). Beratung und Vermittlung kommen insbesondere zum Tragen, wenn sich Fragen der Zusammenarbeit in den fliessenden Übergangsbereichen der Zuständigkeit von Kirchenpflege und Pfarramt stellen (vgl. Art. 147 Abs. 1 KO).
- 3.3 «Dekane und Dekaninnen sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, Anweisungen zu erteilen und die Mitglieder des Pfarrkapitels zu ermahnen» (Art. 192 Abs. 2 KO). Empfänger solcher Anweisungen können nicht nur die Mitglieder des Pfarrkapitels sein, sondern auch Kirchenpflegen und ihre Mitglieder, Kirchgemeindeangestellte und weitere beteiligte Personen. Die Anweisungen können zum Inhalt haben:

gegenüber Pfarrerinnen und Pfarrern fachliche Begleitung und Förderung sowie bei fachlichen und persönlichen Problemen stützende Massnahmen, Förderung des Gemeindeaufbaus durch Hinweise und Anregungen, in belasteten Situationen und Konflikten vermittelnde Vorschläge sowie situationsberuhigende und -klärende Weisungen. Bei den Anweisungen der Dekaninnen und Dekane handelt es sich nicht um rechtsmittelfähige Anordnungen, sondern um Handlungsanweisungen, die diese Kraft der Stellung und Autorität ihres Amtes erteilen und die eine Gesamtschau mit Blick auf die Interessen der betroffenen Kirchgemeinde und die Landeskirche als Ganzes beinhalten. Um die Koordination mit der Bezirkskirchenpflege sicherzustellen, informieren Dekaninnen und Dekane diese oder mindestens deren zuständiges Mitglied (Visitor/in) über ergangene Anweisungen.

- 3.4 Zusätzlich zu den Bezirkskirchenpflegen sowie den Dekaninnen und Dekanen stehen den Kirchgemeinden und Pfarrämtern die Ansprechstellen in den Gesamtkirchlichen Diensten der Landeskirche zur Verfügung.
- 3.5 Zum Aufsichtsrecht und Rechtsweg im Allgemeinen vgl. Anhang 2.

4. «Personalrechtliche» Stellung der Kirchenpflege

- 4.1 Mitglieder kirchlicher Behörden (Kirchenpflege, Rechnungsprüfungskommission, Pfarrwahlkommission) sind nicht Angestellte sondern gewählte Vertreter dieses Gemeinwesens. Als Behördenmitglieder unterstehen sie nicht dem im betreffenden Gemeinwesen anwendbaren Personalrecht. Es gelten stattdessen die Bestimmungen der massgebenden Organisationserlasse, d.h. der Kirchenordnung, des Kirchengesetzes, des Gemeindegesetzes, der Kirchgemeindeordnung und von Entschädigungsreglementen und Geschäftsordnungen der Kirchgemeinden.
- 4.2 Die Mitglieder der Kirchenpflege üben ein öffentliches Amt aus und tragen die damit verbundene Verantwortung gegenüber dem Gemeinwesen und der Öffentlichkeit (Art. 145 Abs. 2 und Art. 147 Abs. 1 KO). Jedes Mitglied ist verpflichtet, die ihm von der Kirchenpflege übertragenen Obliegenheiten zu übernehmen. Die Amtspflichten richten sich in erster Linie nach Art. 163 ff. KO. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (§ 48 GG). Die Tätigkeit der Kirchenpflege unterliegt den strengen Formvorschriften des Gemeindegesetzes (§§ 38 ff. GG). Die Kirchenpflege ist eine durch das öffentliche Recht geregelte Behörde, deren Mitglieder im Team nach den Grundsätzen der Kollegialität zusammenarbeiten. Sie ist weder ein blosses Leitungsteam der Gemeinde, noch besitzt sie nur die Stellung eines Vereins- oder Verbandsvorstands. Als Mitglieder einer Kollegialbehörde sind Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger an die Beschlüsse ihrer Behörde gebunden und haben diese mitzutragen, auch wenn sie bei der Beschlussfassung in der Kirchenpflege eine andere Meinung vertreten haben (§ 39 Abs. 3 GG; Kollegialitätsprinzip).

5. Personalrechtliche Stellung von Pfarrerinnen und Pfarrern

- 5.1 Aufgrund der gemeinsamen Verantwortung von Kirchenpflege einerseits und von Pfarrerinnen und Pfarrern andererseits für den Aufbau der Gemeinde (Art. 150 Abs. 1

KO) sind Letztere im Bereich der theologisch-professionellen Verantwortung (Art. 112 Abs. 2 KO) für die Gemeinde Partnerinnen und Partner der Kirchenpflege, deren Aufsicht sie in der Amtsführung unterstehen.

5.2 Hinsichtlich der Rechtsstellung von Pfarrerin und Pfarrer und ihrer Einbindung in mehrere Kreise gilt Folgendes:

5.2.1 Rechte und Pflichten der Pfarrerrinnen und Pfarrer richten sich in erster Linie nach der Kirchenordnung (vgl. Art. 107–131 KO). Diese legt insbesondere die Amtspflichten von Pfarrerrinnen und Pfarrern fest (Art. 113 KO). Zudem gilt das landeskirchliche Personalrecht. Zu beachten sind daher die Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 11. Mai 2010 (PVO; LS 181.40), die Vollzugsverordnung zur Personalverordnung vom 6. Juli 2011 (VVO PVO; LS 181.40) und die Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche vom 3. September 2014 (PfrVO; LS 181.402).

5.2.2 Pfarrerrinnen und Pfarrer unterstehen gleichzeitig der Aufsicht der Kirchenpflege (Art. 164 lit. b KO), der Bezirkskirchenpflege (Art. 186 lit. b KO) und des Kirchenrates (Art. 220 Abs. 2 lit. k und m KO).

5.2.3 Nach Geschichte und Verhältnis zwischen Kirche und Staat im Kanton Zürich verfügen Pfarrerrinnen und Pfarrer über einen besonderen rechtlichen Status. Zwar werden sie wie Behördenmitglieder vom Volk auf Amtsdauer gewählt (Art. 130 Abs. 3 lit. d der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 [KV; LS 101], § 13 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 [KiG; LS 180.1]). Im Unterschied zu diesen hängt ihre Wählbarkeit jedoch vom Vorliegen beruflicher und persönlicher Voraussetzungen ab (Wahlfähigkeit und Wählbarkeit; vgl. Art. 128 und 129 KO).

5.2.4 Die Ausgestaltung des Pfarrerrechts in der Zürcher Landeskirche hat zur Folge, dass Staat, Landeskirche, Kirchengemeinde und Kirchenpflege je eine eigene Verantwortung zukommt:

- Der Staat setzt im Kirchengesetz rechtliche Rahmenbedingungen für die Pfarrwahl.
- Der Kirchenrat tritt für die Landeskirche in Erscheinung, indem er nach den Grundsätzen von Kirchenordnung und Ausbildungskonkordat über die Wählbarkeit entscheidet (Art. 129 KO), das Arbeitsverhältnis von gewählten Pfarrerrinnen und Pfarrern nach rechtskräftig erfolgter Wahl durch Verfügung regelt und die Arbeitgeberpflichten (einschliesslich Lohnzahlung) erfüllt. Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Kirchenrat abgeordnet, d.h. durch Verfügung angestellt (Art. 127 KO).
- Die Kirchengemeinde tritt insofern in Erscheinung, als sie Wahlorgan ist (§ 13 Abs. 1 KiG, Art. 124 Abs. 2 und Art. 125 Abs. 1 KO).
- Die Kirchenpflege ist gemäss Kirchenordnung die Behörde, die notwendige Prioritäten setzt und besondere Gemeindebedürfnisse signalisiert (Art. 163 Abs. 2 lit. c KO). Sie übt in erster Instanz die Aufsicht über das Pfarramt aus und unterstützt gleichzeitig Pfarrerrinnen und Pfarrer in ih-

rem Dienst, den sie als Theologinnen und Theologen im Sinn von Art. 107 und 112 KO wahrnehmen (Art. 164 lit. b KO). Ihr kommen gemäss Kirchenordnung ebenfalls Rechte und Pflichten gegenüber Pfarrerrinnen und Pfarrern zu (Bereitstellen der Amtswohnung und von Amtsräumen gemäss Art. 247 Abs. 2 und 3 KO, Genehmigung einer Dienstordnung gemäss Art. 115 KO, welche die Aufteilung der Arbeit unter den Pfarrerrinnen und Pfarrern regelt, etc.).

6. Personalführung durch die Kirchenpflege

- 6.1 Aufgrund der fliessenden Übergänge bei den einzelnen Zuständigkeiten von Kirchenpflege und Pfarramt kommt der geordneten und einvernehmlichen Zusammenarbeit grosse Bedeutung zu. Kirchenpflege sowie Pfarrerrinnen und Pfarrer sind vom Volk gewählt. Die Mitglieder der Kirchenpflege üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, während Pfarrerrinnen und Pfarrer meist über ein hohes Stellenpensum verfügen. Gleichwohl unterstehen Letztere der Aufsicht der Kirchenpflege und ist diese für die Personalführung sowohl der Gemeindepfarrerrinnen und Gemeindepfarrer als auch der Angestellten der Kirchgemeinde verantwortlich (Art. 163 Abs. 2 lit. d KO).
- 6.2 Die Aufsicht nach Art. 164 lit. b KO durch die Kirchenpflege beinhaltet nicht nur Kontrollaufgaben, sondern zielt vorab auf die Unterstützung, Förderung und Beratung der einzelnen Pfarrerin bzw. des einzelnen Pfarrers ab. Sie äussert sich darin, dass Aufsicht und Visitation gemäss § 4 der Verordnung über die Aufsicht und die Visitation in den Kirchgemeinden vom 26. Januar 2011 (AViVO; LS 181.43) in erster Linie durch das offene und in Konfliktsituationen durch das vermittelnde Gespräch mit den Beteiligten erfolgen. Die Kirchenpflege unterstützt Pfarrerrinnen und Pfarrer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere durch Anteilnahme an deren Tätigkeit und durch Förderung der Weiterbildung (§ 12 Abs. 1 AViVO). Die Mitglieder der Kirchenpflege verschaffen sich in ihrem Aufgabenbereich im Gespräch mit Pfarrerrinnen und Pfarrern sowie durch Teilnahme am Gemeindeleben Einblick in deren Arbeit (§ 12 Abs. 2 AViVO). Mitglieder der Kirchenpflege orientieren ihre Behörde nach Bedarf über Besuche von Veranstaltungen und Gespräche in ihrem Aufgabenbereich. Sie führen auf besonderen Beschluss der Kirchenpflege Besuchskontrollen und Gesprächsprotokolle. Besondere Feststellungen bringen sie in einer nächsten Sitzung der Kirchenpflege ein (§ 12 Abs. 3 AViVO).
- 6.3 Fachliche Beratung und Förderung erhalten die Pfarrerrinnen und Pfarrer auch durch die Dekanin bzw. den Dekan (Art. 192 Abs. 1 lit. b KO). Sie oder er führt mit Pfarrerrinnen und Pfarrern regelmässig ein Fach- und Evaluationsgespräch gemäss § 85 Abs. 1 PVO und §§ 28 ff. VVO PVO durch. Dieses dient der Begleitung und Förderung der Pfarrerrinnen und Pfarrer in ihrer pfarramtlichen Tätigkeit. Gegenstand des Fach- und Evaluationsgesprächs bilden die Erörterung der Arbeitssituation, die Erörterung von Leistung und Verhalten, die Sichtung und Evaluation der pfarramtlichen Arbeit entlang der vier kirchlichen Handlungsfelder, Fragen aus dem Bereich der Selbst- und Sozialkompetenz sowie die Zielerreichung und Zielvereinbarung.

- 6.4 Das Kirchenpflegepräsidium nimmt zudem mit den Pfarrerinnen und Pfarrern der Kirchgemeinde unter Mitwirkung der Dekanin oder des Dekans regelmässig eine Standortbestimmung vor (§ 85 Abs. 2 PVO und § 30 VVO PVO). Sie findet in Form eines Standortgesprächs statt, dessen Gegenstand die individuelle Arbeits- und Zusammenarbeitssituation in der Kirchgemeinde, die Arbeitsausführung sowie die Zielerreichung und Zielvereinbarung bilden. Das Ergebnis wird schriftlich festgehalten und bildet Bestandteil der Personalakten der Kirchenpflege.

7. Administrativ- und Disziplinar massnahmen

- 7.1 Es sind Fälle denkbar, in denen in der Zusammenarbeit zwischen Kirchenpflege und Pfarramt Spannungen auftreten, die den gemeinsamen Gemeindeaufbau gemäss Art. 150 Abs. 1 KO beeinträchtigen oder gar verunmöglichen. Zum Schutz der Gemeinde haben in einem solchen Fall die zuständigen Behörden die nötigen Administrativ- oder Disziplinar massnahmen zu treffen. Während Disziplinar massnahmen eine verschuldete Verletzung von Dienst- bzw. Amtspflichtverletzung durch die Person voraussetzen, gegen die sich die Massnahme richtet, sind Administrativ massnahmen auch zulässig, wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, z.B. bei mangelnder Eignung, fachlichem Unvermögen oder Untragbarkeit einer Person.
- 7.2 Kirchenpflege und Bezirkskirchenpflege können gestützt auf das Gesetz betreffend die Ordnungsstrafen vom 30. Oktober 1866 (LS 312; in Verbindung mit § 5 Abs. 2 KiG) als Disziplinarstrafe einen Verweis erteilen. Möglich ist auch das Verhängen einer Geldbusse. Der Bezirkskirchenpflege steht diese Befugnis sowohl gegenüber den Mitgliedern der Kirchenpflege als auch gegenüber Pfarrerinnen und Pfarrern zu. Für weitergehende Administrativ- und Disziplinar massnahmen ist der Kirchenrat zuständig.
- 7.3 Gleich der Bezirkskirchenpflege kann der Kirchenrat in Anwendung des Ordnungstrafengesetzes Verweise erteilen oder Geldbussen verhängen. Sodann ist er sowohl aus administrativen als auch aus disziplinarischen Gründen aufgrund seiner Personalverantwortung gegenüber den Pfarrerinnen und Pfarrern befugt, die Einstellung im Amt oder die Abberufung aus dem Amt anzuordnen (Art. 220 Abs. 2 lit. k KO). Verweis, Ordnungsbusse und Einstellung im Amt kann der Kirchenrat gegenüber Pfarrerinnen und Pfarrern, Mitgliedern von Bezirks- und Gemeindekirchenpflegen sowie Angestellten der Kirchgemeinden aussprechen (vgl. Art. 224 KO). Insoweit ist er befugt, in den Autonomiebereich der Kirchgemeinden einzugreifen. Die Abberufung aus dem Amt und der Entzug der Wählbarkeit sind nur gegenüber Pfarrerinnen und Pfarrern möglich (Art. 133 KO; vgl. auch Art. 129 KO).
- 7.4 Die Einstellung im Amt setzt entweder eine schwerwiegende Vernachlässigung der kirchlichen oder amtlichen Obliegenheiten, die Missachtung rechtlicher Vorschriften oder die Einleitung eines Strafverfahrens voraus (Art. 224 Abs. 1 KO). Die Einstellung im Amt ist in der Regel nur vorübergehender Natur und längstens bis zum Ablauf der Amtsdauer zulässig.
- 7.5 Die Abberufung gemäss Art. 133 KO setzt voraus, dass sich die betroffene Pfarrerin, der betroffene Pfarrer zur Weiterführung des Amtes als unfähig oder unwürdig erwie-

sen hat oder dass deren Verhalten Ursache schwerer Missstände in der Kirchgemeinde geworden ist. Mit Blick auf die Frage der Amtsunfähigkeit ist im Einzelfall abzuklären, ob eine vertrauensärztliche Untersuchung angebracht ist.

- 7.6 Sowohl der Einstellung im Amt als auch der Abberufung kann eine Ermahnung unter Androhung der Rechtsfolgen im Säumnisfall vorangehen.
- 7.7 Administrativ- und Disziplinarmaßnahmen, namentlich Einstellung im Amt und Abberufung, dürfen aufgrund ihres Schweregrads nicht leichtthin verhängt werden. Insbesondere müssen das beanstandete Verhalten und die Mängel in der Amtsführung oder zumindest deren Summe erheblich und durch die Akten objektiv belegt sein. Diese strengen Voraussetzungen haben zur Folge, dass die Einstellung im Amt und die Abberufung äusserst selten und nur in absolut gravierenden Ausnahmefällen angebracht sind. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die Kirchenpflege immer dann besonders in der Pflicht steht, wenn sie eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer zur Bestätigungswahl empfohlen und damit dieser Person öffentlich ihr Vertrauen ausgesprochen hat. Gerade in einem solchen Fall wird es nur ausnahmsweise zu rechtfertigen sein, in einem Konflikt Administrativ- oder Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen.
- 7.8 Zum Rechtsweg bei Administrativ- und Disziplinarmaßnahmen vgl. Anhang 3.

8. Verfahrensgrundsätze

- 8.1 Überall wo Menschen zusammenarbeiten, können Spannungen oder Konflikte auftreten. In einem solchen Fall ist in erster Linie das offene und vermittelnde Gespräch zu suchen, wenn nötig unter Beizug der Bezirkskirchenpflege und der Dekanin bzw. des Dekans (§ 4 AViVO sowie Handbuch Aufsicht und Visitation vom Oktober 2012, insbesondere S. 44 ff.). Mit Blick auf die Bereinigung von Spannungen und Konflikten sind von allen Beteiligten Offenheit, Transparenz, Anstand sowie Respekt vor der Persönlichkeit des Gegenübers gefordert.
- 8.2 Lässt sich ein formelles Verfahren nicht vermeiden, haben die Kirchgemeinden als öffentlichrechtliche Körperschaften und die Bezirkskirchenpflegen als öffentlichrechtlich verfasste Behörden die staatlichen Verfahrensgrundsätze und Verfahrensgarantien zu beachten.
- 8.3 Zu den wichtigsten Verfahrensgrundsätzen und Verfahrensgarantien vgl. Anhang 4.
- 8.4 Amtspflichtverletzungen von Behördenmitgliedern, Kirchgemeindeangestellten und Pfarrern bzw. Pfarrerinnen sind mit Blick auf allfällige spätere Administrativ- bzw. Disziplinarverfahren aktenkundig zu machen.

Zuständigkeiten gemäss Kirchenordnung

Anhang 1

(Im Einzelnen ist immer der Gesetzestext zu konsultieren.)

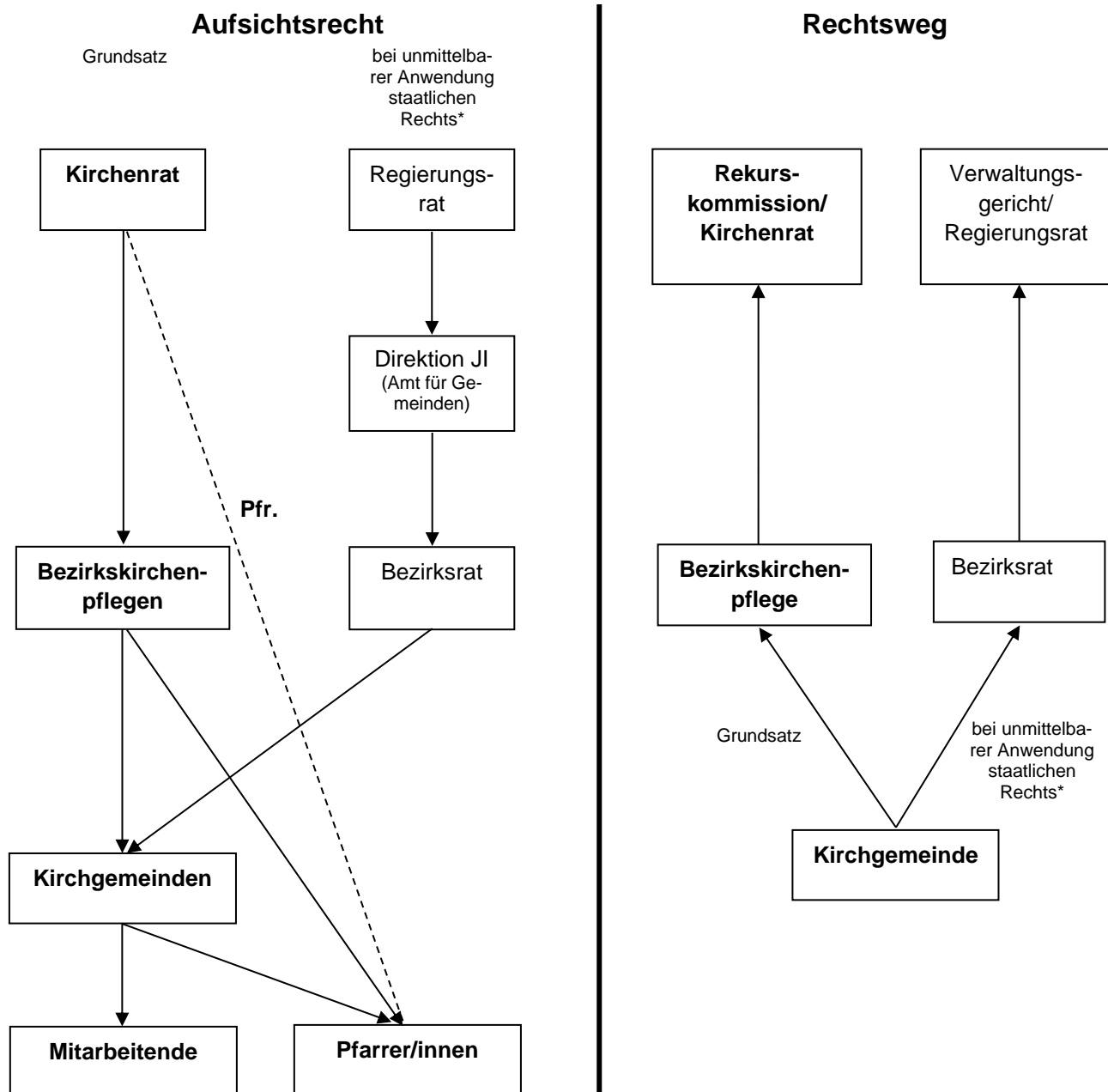
Kirchenpflege			Pfarramt	
<i>Eigene Verantwortung/ Eigene Zuständigkeit</i>	<i>Unterstützende Mitwirkung</i>	<i>«Fließender Übergang»</i>	<i>Unterstützende Mitwirkung</i>	<i>Eigene Verantwortung/ Eigene Zuständigkeit</i>
		Art. 13 ³ KO Ökumene		
				Art. 25 KO Mitgliederaufnahme
Art. 26 KO Austritt / Nichtzugehörigkeit			Art. 26 KO Austritt / Nichtzugehörigkeit	
	Art. 33 ³ KO Predigt durch nicht ordinierte Personen			Art. 33 ³ KO Predigt
		Art. 34 KO Kirchenmusik als Element des Gemeindeaufbaus und als kultureller Auftrag		
				Art. 36, 112 ¹ , 113 ¹ KO Leitung des Gottesdienstes
				Art. 38 KO Abkündigungen
Art. 40 KO Ort des Gottesdienstes			Art. 40 KO Ort des Gottesdienstes	
Art. 41 KO Zeit des Gottesdienstes			Art. 41 KO Zeit des Gottesdienstes	
Art. 42 ² KO Läutordnung			Art. 42 ² KO Läutordnung	
Art. 43 ² KO Öffentliche Bild- und Tonaufnahmen im Gottesdienst				Art. 43 ¹ KO Private Bild- und Tonaufnahmen im Gottesdienst
				Art. 45–48, 97 ² , 113 ¹ KO Taufe

Kirchenpflege			Pfarramt	
Eigene Verantwortung/ Eigene Zuständigkeit	Unterstützende Mitwirkung	«Fließender Übergang»	Unterstützende Mitwirkung	Eigene Verantwortung/ Eigene Zuständigkeit
		Art. 50 KO Ansetzung des Abendmahls		
	Art. 51 ² KO Austeilung des Abendmahls			Art. 51 ¹ , 113 ¹ KO Leitung des Abendmahls
Art. 51 ⁴ KO Form des Abendmahls			Art. 51 ⁴ KO Form des Abendmahls	
		Art. 52–55 KO Ansetzung von Gottesdiensten (Gottesdienstplan)		
				Art. 56, 113 ¹ KO Konfirmation
				Art. 57–59, 97 ² , 113 ¹ KO Trauung
				Art. 60–62, 113 ¹ KO Abdankung
				Art. 64 KO Gottesdienste in besonderen Lebenslagen
		Art. 66 ³ , 113 ¹ KO Diakonie		
				Art. 69, 112 ¹ , 113 ¹ KO Seelsorge
		Art. 74–80 KO Religionspädagogik im Allgemeinen		
	Art. 78 KO Konfirmationsunterricht			Art. 78 KO Konfirmationsunterricht
Art. 80 KO Offene Jugendarbeit			Art. 80 KO Offene Jugendarbeit	

Kirchenpflege			Pfarramt	
<i>Eigene Verantwortung/ Eigene Zuständigkeit</i>	<i>Unterstützende Mitwirkung</i>	<i>«Fließender Übergang»</i>	<i>Unterstützende Mitwirkung</i>	<i>Eigene Verantwortung/ Eigene Zuständigkeit</i>
		Art. 81/82 KO Erwachsenenbildung		
		Art. 86–88, 150 KO Gemeindeaufbau und Gemeindeleitung		
Art. 89/90/165 KO Öffentlichkeitsarbeit			Art. 89/90/165 KO Öffentlichkeitsarbeit	
Art. 94 KO Förderung kultureller Vorhaben			Art. 94 KO Förderung kultureller Vorhaben	
Art. 95 ² KO Kirchengemeindearchiv				
	Art. 96/97 KO Pfarrarchiv und kirchliche Register			Art. 96/97, 113 ¹ KO Pfarrarchiv und kirchliche Register
Art. 104/105 KO Weiterbildung Pfarrer/innen und Kirchengemeindegestellte			Art. 104, 113 ¹ KO Weiterbildung Pfarrer/innen	
				Art. 114, 162 ³ KO Pfarrkonvent
Art. 115 KO Pfarrdienstordnung, Arbeitsteilung im Pfarramt (Genehmigung)				Art. 115 KO Pfarrdienstordnung, Arbeitsteilung im Pfarramt
Art. 119 KO Gemeindeeigene Pfarrstellen (mit Einwilligung Kirchenrat)				
Art. 122 ⁴ KO Dispens vom Wohnen im Pfarrhaus				
Art. 125 ¹ KO Empfehlung für Bestätigungswahl				

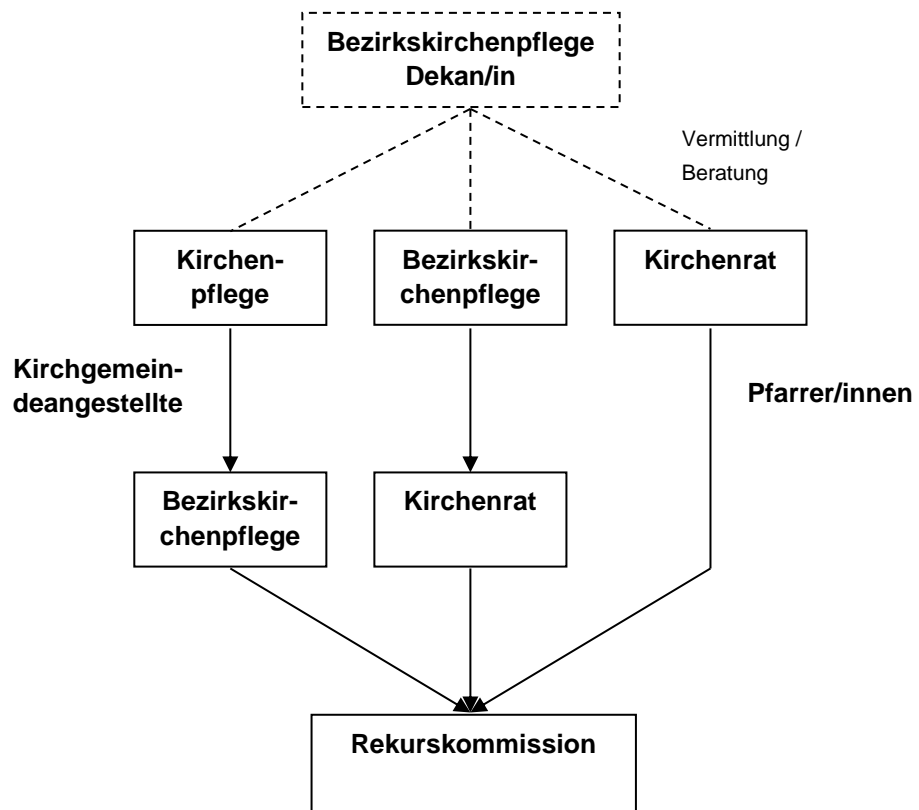
Kirchenpflege			Pfarramt	
<i>Eigene Verantwortung/ Eigene Zuständigkeit</i>	<i>Unterstützende Mitwirkung</i>	<i>«Fließender Übergang»</i>	<i>Unterstützende Mitwirkung</i>	<i>Eigene Verantwortung/ Eigene Zuständigkeit</i>
Art. 134 ³ KO Einsetzung von Kirchgemeindeangestellten in den Dienst			Art. 134 ³ KO Einsetzung von Kirchgemeindeangestellten in den Dienst	
		Art. 139 ¹ KO Sigris/in		
Art. 148 KO Klärung von Spannungen und Konflikten			Art. 148 KO Klärung von Spannungen und Konflikten	
Art. 154 KO Innerer Zusammenhalt bei der Bestellung von Ämtern und Gremien			Art. 154 KO Innerer Zusammenhalt bei der Bestellung von Ämtern und Gremien	
		Art. 155 KO Förderung Kirchlicher Vielfalt		
Art. 158 KO Einberufung freier Versammlungen				
Art. 159 KO Allgemeine Stellung			Art. 162 ² KO Beratende Stimme und Antragsrecht in den Kirchengemeindefestsetzungen	
Art. 162/171 KO Interne Behördenorganisation, Bestellung von Kommissionen und Arbeitsgruppen				
Art. 164 KO Aufsicht über das Pfarramt				
Art. 165 KO Information/Öffentlichkeitsarbeit			Art. 165 KO Information/Öffentlichkeitsarbeit	

Kirchenpflege			Pfarramt	
<i>Eigene Verantwortung/ Eigene Zuständigkeit</i>	<i>Unterstützende Mitwirkung</i>	<i>«Fließender Übergang»</i>	<i>Unterstützende Mitwirkung</i>	<i>Eigene Verantwortung/ Eigene Zuständigkeit</i>
Art. 170 KO Pfarrwahlkommission/Vorbereitung Pfarrwahl			Art. 170 ⁴ KO Mitarbeit in der Pfarrwahlkommission	
Art. 172 ¹ KO Organisation Gemeindegemeindekonvent			Art. 172 ² KO Mitarbeit im Gemeindegemeindekonvent	
Art. 174–176 KO Übergemeindliche Zusammenarbeit			Art. 174–176 KO Übergemeindliche Zusammenarbeit	
Art. 238 KO Kollekten				
Art. 243 ¹ KO Unterhalt von kirchlichen Liegenschaften				
Art. 244 ² KO Offenhaltung der Kirche				
Art. 245 ¹ KO Vorübergehende Nutzung der Kirche für andere Zwecke				
Art. 247 ¹ KO Bereitstellung der Amtswohnung			Art. 247 ⁴ KO Nutzung und Unterhalt der Amtswohnung	
Art. 121 ² , 247 ³ KO Bereitstellung der Amtsräume für Pfarrer/innen				



* Nur dort wo staatliches Recht unmittelbar zur Anwendung kommt, sind die staatlichen Behörden zuständig. Dies gilt für:

- das Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 (KiG; LS 180.1), insbesondere §§ 11–15 KiG
- die Verordnung zum Kirchengesetz und zum Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden vom 8. Juli 2009 (VO KiG; LS 180.11)
- jene Rechtsbereiche, in denen das Kirchengesetz die unmittelbare Anwendung des staatlichen Rechts ausdrücklich vorsieht (insbesondere Pfarrwahlen nach dem Kirchengesetz, Erhebung der Kirchensteuern nach dem Steuergesetz).



1. *Rechtliches Gehör* (Art. 29 Abs. 2 BV): Anordnungsadressaten sind vor Erlass einer sie belastenden Anordnung anzuhören.
2. *Rechtsgleichheit* (Art. 8 BV): Die Behörden sind zu rechtsgleicher Rechtsanwendung verpflichtet.
3. *Akteneinsicht* (§§ 8 und 9 VRG): Anordnungsadressaten haben grundsätzlich Anspruch auf Einsicht in sie betreffende Akten.
4. *Vertrauensschutz* (Art. 9 BV): Die Behörden haben sich nach Treu und Glauben zu verhalten.
5. *Ausstandspflicht* (§ 5a VRG): Personen, die eine Anordnung zu treffen, dabei mitzuwirken oder sie vorzubereiten haben, treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen.
6. *Untersuchungspflicht* (§ 7 Abs. 1 VRG): Die Behörden haben den Sachverhalt von Amtes wegen zu ermitteln.
7. *Mitteilungspflicht* (§ 10 Abs. 3–5 VRG): Behördliche Anordnungen sind grundsätzlich schriftlich mitzuteilen.
8. *Begründung* (§§ 10 Abs. 1 und 10a VRG): Die schriftliche Mitteilung ist zu begründen.
9. *Rechtsmittelbelehrung* (§ 10 Abs. 1 VRG): Behördliche Anordnungen sind grundsätzlich mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (Nennung von Rechtsmittelfrist und Rechtsmittelinstanz).
10. *Amtsgeheimnis* (Art. 22 KO): Mitglieder der kirchlichen Behörden und Kommissionen sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind zur Verschwiegenheit in Amts- und Dienstsachen verpflichtet.
11. *Datenschutz* (Art. 23 KO): Bei der Bearbeitung von Personendaten sind die Vorschriften des Bundes und des Kantons über die Information und den Datenschutz zu beachten.

Abkürzungen:

BV Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101)

KO Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche vom 17. März 2009 (LS 181.10)

VRG Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (LS 175.2)